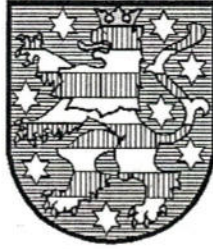


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn [REDACTED]
 2. der Frau [REDACTED]
- Anschrift zu 1 und 2: [REDACTED]

- Kläger -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Kollegen,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Quaas als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **24. Februar 2021** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■ 05.2019 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

I.

Der am ■■■ 1989 geborene Kläger zu 1.) und seine am ■■■ 1994 geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2.), sind nach den Feststellungen der Beklagten iranische Staatsangehörige, persischer bzw. aserbaidchanischer Volkszugehörigkeit und nach eigenen Angaben christlicher Religionszugehörigkeit. Sie reisten am ■■■ 12.2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein; am ■■■ 01.2018 stellten sie Asylanträge.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am ■■■ .02.2019 führten die Kläger zu im Wesentlichen Folgendes aus: Sie hätten zuletzt gemeinsam im Teheraner Stadtteil ■■■ gewohnt. Die letzten eineinhalb Monate hätten sie versteckt bei einem Freund verbracht. Ausreisursächlich sei die Angst vor Verfolgung aufgrund ihres vollzogenen Glaubenswechsels hin zum Christentum gewesen. Die Ausreise sei am ■■■ 12.2017 über den ■■■ Flughafen Teheran in Richtung Italien erfolgt. Sie hätten Mitte Oktober 2017 für etwa drei bis vier Tage die Eltern der Klägerin zu 2.) in ■■■ besucht. Bei Rückkehr habe man bemerkt, dass die von ihnen verschlossene Wohnungstür nicht mehr verschlossen gewesen sei. Beim Betreten der Wohnung hätten sie aufgrund des aufgefundenen Durcheinanders zunächst einen Einbruch vermutet und sich bei einem Nachbarn nach entsprechenden Vorkommnissen erkundigt. Dem Kläger zu 1.) sei von diesem mit-

geteilt worden, dass kurz vor ihrer Ankunft zwei Polizeifahrzeuge aufgetaucht und in zivil gekleidete Sicherheitskräfte in ihre Wohnung gegangen seien. Sie hätten einige private Dinge mitgenommen und nach den Bewohnern gefragt. Wie sich durch ein anschließendes Telefonat mit der Schwägerin des Klägers zu 1.) herausgestellt habe, sei etwa zeitgleich das Haus der Schwiegereltern in [REDACTED] durchsucht und der Schwiegervater festgenommen worden. Bei der Durchsuchung des Hauses des Schwiegervaters seien der Laptop und die Kamera des Klägers zu 1.) sichergestellt worden. Auf dem Laptop hätten sich christliche Unterlagen und auf der Kamera ein Video der Kläger befunden, das sie bei einem Gespräch über das Christentum zeige. Sie seien wegen der Vorkommnisse sehr verängstigt gewesen und hätten sich beratschlagt. Anschließend hätten sie ein paar private Dinge eingepackt, seien zu ihrem Freund nach [REDACTED] gefahren und dort die Ausreise organisiert.

Der Kläger zu 1.) sei im Iran als selbstständiger Kameramann tätig gewesen und habe sich mit einem Projekt namens [REDACTED] beschäftigt. Hierbei sei es um verschiedene Themenbereiche, wie den Satanismus, das Christentum und den Islam gegangen. Eines Tages sei während der Arbeit ein Gespräch über das Thema Religion entstanden. Der Kläger sei damals konfessionslos gewesen und habe seine Meinung zum Thema geäußert. Jeder, mit Ausnahme einer Kollegin namens [REDACTED], habe etwas zum Thema gesagt. Diese habe ihn später angesprochen und auf einen Kaffee eingeladen. Er habe ihr mitgeteilt, keiner Konfession anzugehören und sie habe sich ihm als armenische Christin zu erkennen gegeben. Einerseits sei der Kläger sehr interessiert gewesen, andererseits habe er sie jedoch von seiner Position überzeugen wollen. So habe man sich hin und wieder nach der Arbeit getroffen und über diese Thematik ausgetauscht. Eines Tages habe [REDACTED] gesagt, es gebe für seine Orientierungslosigkeit nur einen Weg. Damit habe sie das Christentum gemeint. Dies sei für ihn aus zwei Gesichtspunkten interessant gewesen. Einerseits sei es darum gegangen, einen neuen Weg auszuprobieren, andererseits sei es für ihn auch widersprüchlich gewesen, da er ohne Religion gewesen und hiervon auch überzeugt gewesen sei. [REDACTED] sei jedoch sehr respektvoll und vertrauenswürdig gewesen. Mit der Zeit habe [REDACTED] mehr vom Christentum berichtet. Sie habe ihm unter anderem mitgeteilt, dass auch er Sohn Gottes sein könne. Sie habe von der Liebe zwischen den Menschen gesprochen und dass er seine verlorene Zeit wiederfinden könne. Das Christentum könne ihn einen anderen Weg finden lassen, um zu Gott zu finden bzw. eine andere Methode, um mit Gott in Kontakt zu treten. Ihre Worte seien interessant, voller Hoffnung und Licht gewesen. Sie habe es geschafft, sein Herz voll und ganz für das Christentum zu begeistern.

Das Vorbringen der Klägerin zu 2.) stimmt im Hinblick auf die Ausreisegründe im Wesentlichen mit dem ihres Mannes überein. Sie sprach in ihrer Anhörung allerdings von christlichen Aktivitäten, die sie zusammen mit ihrem Mann und einem seiner Freunde entfaltet habe. So habe man versucht, christliche Inhalte über das Internet, genauer über den Messengerdienst Telegram, zu verbreiten. Weiter habe man Filmaufnahmen gemacht. ■■■■■ habe sie und ihren Mann dabei gefilmt, als sie über christliche Dinge gesprochen hätten. Diese Dateien habe man zunächst gespeichert und anschließend verbreiten wollen. Hierzu sei es nicht mehr gekommen, da die Aufnahmen auf dem Laptop gewesen seien, den die Sicherheitsbehörden bei ihren Eltern in ■■■■■ sichergestellt hätten. Diesen habe man mitgenommen, um den Film dort zu bearbeiten. Schließlich hätten sie sich über einen Schlepper ein Visum für Italien besorgt und mit diesem den Iran verlassen. Eine Rückkehr in den Iran sei wegen befürchteter Strafverfolgung, die im Zusammenhang mit Konversion zum Todesurteil führe, nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Mit Bescheid vom ■■■■■.05.2019 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Nr. 2) und die Gewährung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote in Bezug auf den Iran gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte die Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihnen die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist, an, sollten sie die Ausreisefrist nicht einhalten (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Auf die Begründung des den Klägern am 08.05.2019 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

II.

Am 20.05.2019 erhoben die Kläger Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■■■.03.2018 zu verpflichten,

ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihnen den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf den Iran festzustellen.

Zur Begründung berufen sie sich auf ihren Übertritt zum christlichen Glauben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 29.05.2019 auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (1 pdf-Datei) sowie die Erkenntnisquellen Iran (Stand 01.05.2020), auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 08.01.2021 hingewiesen worden sind.

In der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2021 wurden die Kläger zu 1.) und 2.) informativ angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage ist bereits mit ihrem Hauptantrag zulässig und begründet.

1. Die Kläger haben zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes ist daher rechtswidrig, verletzt die Kläger in ihren Rechten und war insoweit aufzuheben, als er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 5, Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a).

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG - Verfolgungsgründe). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 Anerkennungsrichtlinie). Die Anerkennungsrichtlinie hat sich hier an dem angloamerikanischen Auslegungsprinzip der "imputed political opinion" orientiert, wonach es ausreicht, dass ein Verfolger seine Maßnahmen deshalb gegen den Betroffenen richtet, weil er davon ausgeht, dass dieser eine abweichende politische Haltung innehat (VG Saarlouis, U. v. 22.08.2013 - 3 K 16/13 -, juris). Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 16a Abs. 1 GG kann eine politische Verfolgung bereits darin liegen, dass eine staatliche Maßnahme gegen eine an sich unpolitische Person gerichtet wird, weil sie vom Verfolger der politischen Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld eines politischen Gegners zugerechnet wird, welcher seinerseits Objekt politischer Verfolgung ist (BVerfG, B. v. 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 -, juris).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 -M 22 K 12.31012 - juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zugute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 – C-175/08 –, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, 377 ff., juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

1.1. Davon ausgehend haben die Kläger weder bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt noch im gerichtlichen Verfahren Umstände vorgetragen, die die Annahme rechtfertigten, sie hätten ihre Heimat Iran bereits aus begründeter Furcht vor einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG verlassen. Das gilt vor allem für die Schilderung der bereits im Iran erfolgten (innerlichen) Konversion zum Christentum und die hierdurch bedingten Probleme mit den Sicherheitsbehörden. Zwar hält das Gericht den Umstand, dass die Kläger sich bereits im Iran mit dem Christentum befasst haben und dies auch der Grund ihrer Ausreise gewesen sein mag für durchaus nachvollziehbar - vor allem im Hinblick auf ihre nunmehrige tiefgreifende Hinwendung zu dieser Religion. Allerdings erscheint der Vortrag über die Verfolgung durch den Geheimdienst im Anschluss an einen Besuch bei den Eltern der Klägerin zu 2.) zu konstruiert, vage und wenig lebensnah, als dass das Gericht hier von einem tatsächlich erlebten und sich so zugetragenem Sachverhalt auszugehen gewillt ist. Dies gilt vor allem auch für die Angabe, es hätten sich zahlreiche christliche Inhalte auf dem Privatlaptop des Klägers zu 1.) befunden, die dann von den Sicherheitsbehörden bei den Schwiegereltern, wo der Laptop vergessen worden sei, aufgefunden worden seien. Diesen Vortrag glaubt das Gericht nicht.

1.2. Allerdings können sich beide Kläger jedenfalls aufgrund ihrer erfolgten Konversion zum Christentum auf einen beachtlichen Nachfluchtgrund im Sinne von § 28 Abs. 1a AsylG berufen. Sie befinden sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Religion außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bei der Frage, ob einem Ausländer eine Verfolgung in Form einer schwerwiegenden Verletzung seiner Religionsfreiheit droht, geht die Rechtsprechung von folgenden Grundsätzen aus (vgl. hierzu VG Stuttgart, U. v. 26.03.2018 - A 11 K 5550/17, Rdnr. 43 ff. im Anschluss an BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rdnr. 24 ff., welches auf EuGH, U. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, NVwZ 2012, 1612, Bezug nimmt; die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze bestätigend: BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 03.04.2020 - 2 BvR1838/15 -, juris):

Zu den Handlungen, die eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit (vgl. Art. 10 Abs. 1 GR-Charta und Art. 9 EMRK) im Sinne von § 3a AsylG darstellen können, gehören nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Ausländers, seinen Glauben im privaten Rahmen zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben (BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 24). Denn vom Schutzbereich der durch § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG geschützten Religionsfreiheit wird auch die in die Öffentlichkeit wirkende Praktizierung der Religion erfasst einschließlich des Rechts, den Glauben werbend zu verbreiten und andere von

ihm zu überzeugen (vgl. BVerwG, a. a. O.). Der Schutzbereich der Religion erfasst sowohl die von der Glaubenslehre vorgeschriebenen Verhaltensweisen als auch diejenigen, die der einzelne Gläubige für sich selbst als unverzichtbar empfindet; es kommt auf die Bedeutung der religiösen Praxis für die Wahrung der religiösen Identität des einzelnen Gläubigen an, auch wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis nicht von zentraler Bedeutung für die betreffende Glaubensgemeinschaft ist (vgl. EuGH, a. a. O., juris; BVerwG, a. a. O., juris).

Allerdings stellt nicht jeder Eingriff in die so verstandene Religionsfreiheit eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG dar. Zunächst muss es sich um eine Verletzung dieser Freiheit handeln, die nicht durch gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Grundrechtsausübung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 GRCH gedeckt ist. Weiterhin muss eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt. Das Verbot der Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, kann eine hinreichend gravierende Handlung im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG darstellen, wenn der Antragsteller in seinem Herkunftsland tatsächliche Gefahr läuft, verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Auch der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung in seinem Herkunftsland kann die Qualität einer Verfolgung erreichen (vgl. BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 25 f.). Die Beurteilung, wann eine Verletzung der Religionsfreiheit die erforderliche Schwere aufweist, um die Voraussetzungen einer Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG zu erfüllen, hängt von objektiven wie auch subjektiven Gesichtspunkten ab. Die erforderliche Schwere in objektiver Hinsicht kann insbesondere erreicht sein, wenn dem Antragsteller durch die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an; denn ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, begründet keine erhebliche Verfolgungsgefahr. Darüber hinaus ist die im Fall der Religionsausübung drohende Gefahr einer Verletzung von Leib und Leben sowie der (physischen) Freiheit hinreichend schwerwiegend, um die Verletzung der Religionsfreiheit als Verfolgungshandlung zu bewerten (vgl. BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 25).

In subjektiver Hinsicht ist maßgebend, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist. Dabei kommt es auf die Bedeutung der religiösen Praxis für die

Wahrung der religiösen Identität des einzelnen Ausländers an, auch wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis nicht von zentraler Bedeutung für die betreffende Glaubensgemeinschaft ist (vgl. BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 29 f.). Es reicht somit nicht aus, dass der Antragsteller eine enge Verbundenheit mit seinem Glauben hat, wenn er diesen nicht in einer Weise lebt, die ihn im Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde (vgl. BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 31.).

Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Antragstellers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen (vgl. BVerwG, B. v. 25.08.2015 - 1 B 40/15 -, juris, Rdnr. 14). Dafür ist das religiöse Selbstverständnis eines Antragstellers grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung. Beruft sich der Antragsteller auf eine Verfolgungsgefährdung mit der Begründung, er sei in Deutschland zu einer in seinem Herkunftsland bekämpften Religion übergetreten, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben (vgl. BVerwG, a. a. O., juris). Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht etwa nur deshalb erfolgt, um die Anerkennung als Flüchtling zu erreichen, und der Glaubenswechsel nunmehr die religiöse Identität des Antragstellers prägt. In diesem Zusammenhang kann von einem Erwachsenen im Regelfall erwartet werden, dass dieser schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion machen kann und im Rahmen seiner Persönlichkeit und intellektuellen Disposition mit den Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist (vgl. BVerwG, a. a. O., juris). Nicht ausreichend ist - und dies folgt aus dem Beschriebenen - der bloße formale, kirchenrechtlich wirksam vollzogene Übertritt zum Christentum durch die Taufe. Denn dieser Akt allein belegt noch nicht die erforderliche identitätsprägende feste Überzeugung und den religiösen Einstellungswandel. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Nichtannahmebeschluss vom 03.04.2020 (Az.: 2 BvR 1838/15, juris, Rdnr.38) zwar klar, dass eine identitätsprägende Hinwendung zu einem Glauben auch ohne eine Vertrautheit des Schutzsuchenden mit den Lehraussagen einer Religionsgemeinschaft vorliegen kann. Allerdings setzt dies voraus, dass aussagekräftige und gewichtige Umstände des Einzelfalles festzustellen sind, die die Prognose rechtfertigen, dass der Schutzsuchende sich den Verhaltensleitlinien seines neu gewonnenen Glaubens derart verpflichtet sieht, dass er ihnen auch nach Rückkehr in seinen Heimatstaat folgen und sich damit der Gefahr von Verfolgung oder menschenunwürdiger Behandlung aussetzen wird.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Iran, Gesamtaktualisierung: 14.06.2019, S. 43 ff.) stellt sich die Situation für Christen im Iran wie folgt dar: Es gehören etwa 99 % der Menschen im Iran dem Islam an. Dieser ist in seiner schiitischen Prägung Staatsreligion. Nach der iranischen Verfassung (Art. 13) dürfen gleichwohl anerkannte "Buchreligionen" (Christen, Juden, Zoroastrier) ihren Glauben im Land relativ frei ausüben. Jegliche Missionierungstätigkeit kann jedoch als "mohareb" (Krieg gegen Gott) verfolgt und mit dem Tode bestraft werden. Glaubwürdige Schätzungen sprechen von etwa 100.000 bis 300.000 Christen im Iran, davon die meisten armenischer und assyrischer Volkszugehörigkeit. Armenische Christen können, solange sie sich an die Gesetze der Islamischen Republik halten, ihren Glauben relativ frei ausüben; sie gehören zu den anerkannten religiösen Minderheiten. Es gibt Kirchen, die auch von außen als solche erkennbar sind; religiöse Riten und Zeremonien dürfen abgehalten, Ehen nach deren Glauben geschlossen werden. Einzig verboten ist auch ihnen das Missionieren. Verboten ist als Kehrseite hierzu die Konversion vom Islam zu einer anderen Religion, weshalb die iranische Regierung auch nur die assyrischen und armenischen Christen anerkennt; deren Familien waren bereits vor der islamischen Religion im Jahr 1979 im Land. Apostasie ist mit langen Haftstrafen bis hin zur Todesstrafe bedroht. Zwar ist der Tatbestand im iranischen Strafgesetzbuch nicht definiert, die Verfassung sieht aber vor, dass die Jurisprudenz derartige Lücken zu schließen hat. Dabei halten sich die Richter im Regelfall an die sehr strengen Auslegungen auf Basis der Ansichten konservativer Geistlicher wie dem Staatsgründer Ayatollah Khomeini, der für die Abkehr vom Islam die Todesstrafe verlangt hat (s. hierzu auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Iran: Gefährdung von Konvertiten, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse, 07.06.2018, S. 6). Christliche Konvertiten werden normalerweise nicht wegen Apostasie bestraft, sondern Fälle von Konversion werden als Angelegenheiten der nationalen Sicherheit, sogar als politische Angelegenheit, angesehen und vor den Revolutionsgerichten verhandelt (s. hierzu auch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Februar 2020, S. 14; SFH, a. a. O., S. 10). Beispielhaft gibt es bei keiner der Hinrichtungen in den letzten Jahren Hinweise darauf, dass Apostasie der eigentliche Verurteilungsgrund war; hingegen wurden im Jahr 2016 25 Sunniten (davon 22 Kurden) unter anderem wegen "Waffenaufnahme gegen Gott" exekutiert. Missionstätigkeit unter Muslimen kann eine Anklage wegen Apostasie und Sanktionen bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen. Trotz des Verbots nimmt die Konversion zum Christentum weiter zu. Die Regierung schränkt die Veröffentlichung von religiösem Material ein, christliche Bibeln

werden häufig konfisziert, Verlage werden unter Druck gesetzt, entsprechendes nicht zu drucken. Im Iran konvertierte Personen nehmen von öffentlichen Bezeugungen ihrer Konversion Abstand, behalten ihre muslimischen Namen und treten in Schulen, Universitäten und am Arbeitsplatz als Muslime auf. Um zum Islam zurückzukehren, muss die betreffende Person dies glaubhaft versichern. Kirchenvertreter sind angehalten, die Behörden zu informieren, bevor sie neue Mitglieder in ihre Gemeinden aufnehmen. Es kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Ausland Konvertierte im Iran wegen Apostasie verfolgt werden. Einige Geistliche, die in der Vergangenheit im Iran verfolgt und ermordet worden sind, waren im Ausland konvertiert. Konvertierte Rückkehrer, die keine Aktivität in Bezug auf das Christentum setzen, werden für die Behörden nicht von Interesse sein. Wenn der Konvertit hingegen schon vor seiner Ausreise den Behörden bekannt war, kann das anders sein. Konvertiten, die ihre Konversion allerdings öffentlich machen, können sich Problemen gegenüber sehen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH, a. a. O., S. 6) berichtet von einer Quelle, laut der Konvertiten als "Instrumente des Westens" wahrgenommen würden. Nach der "grünen Revolution" von 2009 hätte sich eine behördliche "Paranoia" gegen Christen entwickelt, da diese als Vertreter des "Freiheits-Gedankens" stünden. Je mehr sich das Land geöffnet habe, desto stärker seien die Behörden gegen solches Gedankengut vorgegangen. Aktivitäten im Zusammenhang mit Konversion würden daher auch als politische Aktivität behandelt, als Annäherung an den Westen und Protest gegen das System. Es würde von willkürlichen Verhaftungen von Konvertiten durch die iranischen Behörden berichtet; im Dezember hätten rund 90 christliche Personen wegen ihrer religiösen Tätigkeiten oder ihres Glaubens in Untersuchungshaft gesessen (SFH, a. a. O., S. 8). Verschiedene Quellen würden berichten, dass als Bedingungen für die Haftentlassung Konvertiten eine Kautionszahlung bezahlen müssten, ihren Glauben verleugnen, sich als Informant betätigen und/oder das Land verlassen müssten; sie würden observiert, könnten ihren Arbeitsplatz verlieren und in eine wirtschaftlich prekäre Situation geraten (SFH, a. a. O., S. 9).

Hiernach geht das Gericht davon aus, dass iranischen Staatsangehörigen, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind unabhängig davon, ob dies im Iran selbst oder im Ausland erfolgte, religiöse Verfolgung durch den iranischen Staat drohen kann. Der bloß formale Übertritt vom islamischen zum christlichen Glauben führt zwar regelmäßig nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer asylrechtsrelevanten Verfolgung durch iranische Stellen. Es genügt auch nicht, dass das christliche Leben der iranischen Staatsangehörigen im Ausland bekannt wurde, etwa indem sie diesen über soziale Medien kommunizieren (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 10, Iran, 3/2019, S. 11). Im Einzelfall jedoch, namentlich dann, wenn

sich der vollzogene Glaubenswechsel für den Betroffenen als Inbegriff einer identitätsprägenden festen Überzeugung darstellt, der eine unterdrückte religiöse Betätigung diametral zuwider liefe, besteht die erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass er bei einer Rückkehr in den Iran menschenrechtswidrigen Behandlungen im Sinne des § 3a AsylG ausgesetzt wird.

Eine derartige identitätsprägende Zuwendung zum christlichen Glauben konnte das Gericht aufgrund der mündlichen Verhandlung bei beiden Klägern feststellen. Im Einzelnen:

Unabhängig davon, dass das Gericht die Angaben des Klägers zu 1.) zu den Gründen der Ausreise für übersteigert und insgesamt nicht glaubhaft hält, ist es in der mündlichen Verhandlung dennoch zu der Überzeugung gelangt, dass die vorfluchtrelevanten Ausführungen seine Beschäftigung mit dem christlichen Glauben durchaus zutreffen dürften. Der Kläger zu 1.) präsentierte sich insoweit als reflektierter junger Mann, der sich mehr als nur oberflächlich mit Fragen des Glaubens und des christlichen Glaubens auseinandergesetzt hat. So gab er an durch eine armenische Kollegin, die er im Rahmen eines Filmprojekts kennengelernt gehabt habe, auf die christliche Religion aufmerksam geworden zu sein. Dies sei etwa zwei Jahre vor seiner Ausreise aus dem Iran gewesen. Während dieses Zeitraums habe sich eine enge Freundschaft - in die auch die Klägerin zu 2.) involviert gewesen sei - entwickelt, es habe einigen Austausch über religiöse Fragen gegeben. Der Kläger zu 1.) schilderte in diesem Zusammenhang glaubhaft, dass er mit der islamischen Religion seit jeher nicht viel anfangen könne. Er habe sich Gott nie nahe gefühlt; es sei immer nur um die Erfüllung religiöser Pflichten gegangen, wobei es seines Erachtens im Islam die Zuneigung Gottes nur gäbe, wenn man die auferlegten Pflichten erfülle; es gäbe also Bedingungen und wer diese im besonderen Maße erfülle, gelte als gleichsam im besonderen Maße gläubig. Hier habe er das Christentum als Religion der bedingungslosen Liebe Gottes kennengelernt. Er berichtete dabei von vergleichenden Überlegungen, die er hierbei angestellt habe und benannte als Beispiel die Figuren des Propheten Mohammed und der Jesus Christus, wobei er hinsichtlich beider in der mündlichen Verhandlung ausführte. Er äußerte sich auch zu seinem Verhältnis zur Religion im Allgemeinen, erklärte, wie er zwischen „Religion“ und „Glauben“ unterscheide und versuchte, die Verbindung, die er im christlichen Glauben zu Gott gefunden habe, in Worte zu fassen und darzustellen. Ihm gelang es, seine Gedanken zu seinem Glauben überlegt und tiefgründig darzustellen, ohne sich dabei in allgemeinen Floskeln zu verlieren oder im auswendig gelernt wirkenden Monolog zu kommunizieren; im Gegenteil war mit dem Kläger zu 1.) ein Gespräch über seinen Glauben möglich. Er sprach etwa auch darüber, dass er sich mit geschichtlichen Aspekten des Christentums

auseinandergesetzt und sich durchaus bewusst sei, dass es auch problematische Aspekte gegeben habe, er seinen Glauben jedoch nicht als abhängig von denjenigen sehe, die schlechte Dinge getan hätten. Auf die Frage, ob er am Christentum etwas kritisch sehe, entgegnete er, dass er an der Religion selbst nichts Kritisches erkenne, dies jedoch nicht bedeute, dass er nicht gewisse Dinge, die er mitbekomme oder lerne, nicht in seiner eigenen Weise interpretiere. Als Beispiel nannte er seine Selbstverpflichtung zur Hilfsbereitschaft, die er als quasi ur-christlich empfinde und die seines Erachtens auch nicht davon abhängen dürfe, ob der Hilfsbedürftige ebenfalls Christ sei. Der Kern des Christentums liege für ihn in der Dreifaltigkeit begründet. Gott habe seinen Sohn auf die Erde geschickt, um die Menschen zu erretten und deren Sünden auf sich zu nehmen, Das Christentum sei der Weg der Rettung, da wir alle Sünder seien und niemand die Sünden von sich selbst nehmen könne. Er sprach auch darüber, dass ihm der christliche Glaube die Angst vor dem Tod genommen habe und wie er sich nunmehr vorstelle, nach seinem Tod einen Platz im Himmel als ewiges Leben zu bekommen.

Der Kläger zu 1.) konnte das Gericht hinreichend davon überzeugen, dass er sich mit den zentralen Inhalten des Christentums auseinandergesetzt hat und sich, vor allem, auch eigenständig Gedanken dazu gemacht hat. Dabei hat er - genau wie seine Ehefrau - auch die Taufe ein Jahr nach der Ankunft in Deutschland nicht empfangen, ohne zuvor in Gesprächen von diesem Weg überzeugt zu haben. Den geschilderten Eindruck der Ernsthaftigkeit untermauern auch die zur Akte gereichten Schreiben und Stellungnahmen von Gemeindemitgliedern und dem Pfarrer seiner Gemeinde, die sich allesamt höchst anerkennend und positiv zur Glaubensentwicklung der Kläger äußern und ihnen eine aktive Teilnahme am gemeindlichen Leben bescheinigen.

Dasselbe gilt im Ergebnis für die Klägerin zu 2.). Sie gab - abgesehen von dem, was bereits ausgeführt wurde - an, als Muslimin in einem islamischen Land geboren und nie etwas anderes erlebt zu haben, als zu dulden und zu gehorchen. Als Frau habe sie insbesondere die Ambivalenzen um die Ungleichbehandlung der Geschlechter im Islam als problematisch empfunden. Da sie aus einer wenig religiösen Familie stamme, sei sie an sich auch nicht auf der Suche nach einer bestimmten Religion gewesen. Das Christentum sei ihr vielmehr begegnet und sie betrachte es als eine Lebensweise. Dies sei im Übrigen auch ihr persönliches Verständnis von Religion, d. h. eine bestimmte Art, sein Leben zu führen. Ihre neue Religion habe ihr Hoffnung gegeben und ihr die Angst, mit der sie immer gelebt habe, genommen. Im Übrigen seien es insbesondere die anderen Christen, die sie hier in Deutschland, vor allem in ihrer Gemeinde, kennengelernt hätte, die sie so hoffnungsvoll gestimmt hätten. Auch die Klägerin zu 2.) hat sich erkennbar mit den Inhalten des christlichen Glaubens auseinandergesetzt und auf die Fragen des Gerichts hin immer wieder Bezüge zu ihrem eigenen Leben hergestellt und vergleichende

Aussagen in Bezug auf den Islam hin getroffen und so das Gericht letztlich von ihrer ernsthaft bindend-prägenden Hinwendung zum Christentum überzeugt. Ihre Angaben waren authentisch, reflektiert und wirkten gerade nicht auswendig gelernt.

Das zur Taufe des Klägers zu 1.) Beschriebene gilt gleichermaßen für die Klägerin zu 2.).

Das Gericht ist schließlich davon überzeugt, dass den Klägern auch in subjektiver Hinsicht im Iran mit einer menschenrechtswidrigen Verletzung ihrer Religionsfreiheit rechnen müssten. Sie haben im Rahmen der mündlichen Verhandlung angegeben, über ihren Glauben auch im Iran sprechen zu wollen. Ein Indiz für die Richtigkeit besteht bereits darin, dass beide Kläger ihren angenommenen Glauben ganz offensichtlich als kommunikativen Prozess begreifen. Sie besuchen regelmäßig Gottesdienste und Hauskreise und pflegen ein enges Verhältnis zu ihrer Gemeinde. Im Ergebnis wäre es ihm im Herkunftsland nicht möglich, ihre Religion entsprechend ihres religiösen Selbstverständnis auszuüben, ohne der Gefahr einer Verfolgung durch (vor allem) staatliche Akteure ausgesetzt zu sein.

Den Klägern steht keine inländische Fluchtalternative (§ 3e AsylG) zur Verfügung. Vielmehr ist nach den vorstehend dargestellten Erkenntnissen davon auszugehen, dass die entsprechenden Gefahren von Islam zum Christentum konvertierten Iranern landesweit drohen.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Dr. Quaas

